

## **Freistellung wegen der Betreuung von minderjährigen Kindern, die erkrankt sind**

### Beamtete Lehrkräfte:

Nach § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 FrUrlV NRW kann Sonderurlaub im Umfang von bis zu 4 Arbeitstagen im Kalenderjahr pro Kind (maximal 12 Arbeitstage im Kalenderjahr bei mehreren Kindern) für die Betreuung erkrankter Kinder unter zwölf Jahren gewährt werden.

Nach § 33 Abs. 1 Satz 7 FrUrlV NRW können Beamtinnen und Beamten, deren Besoldung (ohne Familienzuschlag und ohne Aufwandsentschädigung) die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V in der jeweils geltenden Fassung (2024: 69.300 Euro brutto) nicht überschreitet, weitere Urlaubstage bis zum maximalen Umfang der in § 45 Abs. 2 SGB V geregelten Freistellung von der Arbeitsleistung (pro Jahr bis zu 10 AT/Kind höchstens 25 AT/Jahr, Alleinerziehende bis zu 20 AT/Kind, höchstens 50 AT/Jahr) gewährt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Für die Bewilligung sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 ZustVO Schule NRW die Schulleiterinnen und Schulleiter zuständig. Ein geeigneter Nachweis ist der Schulleitung vorzulegen; die Schulleitung kann die Vorlage einer Bescheinigung der Schule bzw. der Einrichtung verlangen.

### Tarifbeschäftigte Lehrkräfte:

Gesetzlich Krankenversicherte haben Anspruch auf Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist (§ 45 Abs. 1 SGB V).

Der Anspruch besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 15 Arbeitstage (maximal 35 Arbeitstage im Kalenderjahr bei mehreren Kindern), für alleinerziehende Versicherte längstens für 30 Arbeitstage (maximal 70 Arbeitstage je Kalenderjahr bei mehreren Kindern) (§ 45 Abs. 2 SGB V).

Tarifbeschäftigte Lehrkräfte mit gesetzlicher Krankenversicherung erhalten während der Arbeitsbefreiung Krankengeld, d.h. 70% der Bruttobezüge, höchstens 90% des Nettogehalts.

**Ihre Stimme für Gesundheit.**

Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung besteht, soweit nicht aus dem gleichen Grund Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht (§ 45 Abs. 3 SGB V). Weitere Ansprüche auf Krankengeld ergeben sich aus § 45 Abs. 4 SGB V. Anspruch auf unbezahlte Freistellung nach § 45 Abs. 3 und 4 SGB V haben auch Arbeitnehmer, die nicht Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld nach § 45 Abs. 1 SGB V sind.

Besteht oder bestand im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V, können tarifbeschäftigte Lehrkräfte unter Fortzahlung des Entgelts im Umfang von bis zu 4 Arbeitstagen im Kalenderjahr für die Betreuung eines schwer erkrankten Kindes unter 12 Jahren von der Arbeit freigestellt werden (§ 29 Abs. 1 S. 1 Bst. e Doppelbuchst. bb TV-L). Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin / der Arzt die Notwendigkeit der Anwesenheit der oder des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung nach § 29 Abs. 1 S. 1 Bst. e TV-L darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

Für die Bewilligung sind nach Nr. 3.1.6 des RdErl. v. 09.11.2018 (BASS 10-32 Nr. 32) die Schulleiterinnen und Schulleiter zuständig.

Weitere Tipps und Informationen finden Sie auf den Seiten des Referats Frauen, Familie, Gleichstellung: <https://phv-nrw.de/referate-arbeitsgemeinschaften/frauen-familie-gleichstellung/>.

### **Rechtsgrundlagen**

- GV. NRW. Ausgabe 2022 Nr. 1 vom 06.01.2022 Seite 1 bis 22  
[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_ybl\\_bestand\\_liste?anw\\_nr=6&l\\_id=11550](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_ybl_bestand_liste?anw_nr=6&l_id=11550)
- SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung – § 45 Krankengeld bei Erkrankung des Kindes und Gewährung von Sonderurlaub

**Ihre Stimme für Gesundheit.**